

**Erklärung zu den Voraussetzungen für eine Wahl  
zum ehrenamtlichen Richter / zur ehrenamtlichen Richterin  
bei den Verwaltungsgerichten**

Name	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Regierungsbezirk	wohnt seit
Tel. privat	Tel. dienstlich
E-Mail-Adresse	Handy-Nr.
Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum
ausgeübter Beruf	Arbeitgeber
<b>Ich war bereits als ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richterin beim Verwaltungsgericht München tätig</b> <input type="checkbox"/> Ja, Amtsperiode 2020 - 2025 <input type="checkbox"/> Ja, frühere Amtsperiode <input type="checkbox"/> Nein	
kommunale Ehrenämter als	in (Gremien)
<p>Ich erkläre, dass ich bereit und in der Lage bin, das Amt des ehrenamtlichen Richters / der ehrenamtlichen Richterin wahrzunehmen.</p> <p>Ich versichere, dass ich nicht gemäß § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen bin und für meine Person keine Hinderungsgründe der Berufung zum ehrenamtlichen Richter gemäß § 22 VwGO bestehen (Wortlaut der zitierten gesetzlichen Vorschriften siehe unten).</p> <p>Ferner erkläre ich, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe und weder als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR tätig war.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift
<p>§ 20 (Persönliche Voraussetzungen)</p> <p>Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.</p> <p>§ 21 (Ausschlussgründe)</p> <p>(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,</li> <li>2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,</li> <li>3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.</li> </ol> <p>(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.</p>	<p>§ 22 (Hinderungsgründe)</p> <p>Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,</li> <li>2. Richter,</li> <li>3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,</li> <li>4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,</li> <li>5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.</li> </ol>